



Beitragsordnung des Landestanzsportverband Bremen e. V.

Gemäß § 16 der Satzung in der Fassung vom 01.01.1978, 13.03.1987, 19.03.1993, (EURO-Umstellung 21.03.2001), 21.03.2007, 25.03.2013, 27.03.2019, 28.02.2024.

§ 1

Regelbeiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Landestanzsportverband Bremen e. V. (im Folgenden: LTV) Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2024 gelten ab dem 01.01.2025 die folgenden Beiträge:

Mitglieder zahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder aufgrund des nach dem 01.01. eines jeden Kalenderjahres gemeldeten Mitgliederstandes einen jährlichen Betrag in Höhe von:

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder	
a) Einzelmitglieder unter 18 Jahre	€ 4,30
b) Einzelmitglieder über 18 Jahre	€ 7,00
Anschlussmitglieder	€ 4,00
Kooperative Mitglieder	€ 4,00

Fördernde Mitglieder entrichten einen freiwilligen Beitrag.

§ 2

Mindestbeiträge

Es gelten die folgenden jährlichen Mindestbeiträge:

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder	€ 70,00
Anschlussmitglieder	€ 60,00



§ 3

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Veranlagung

- (1) Zur Bemessung der Beiträge melden die Mitglieder dem LTV bis zum 15.01. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Einzelmitglieder.
- (2) Die Meldung hat gem. der Finanzordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (im Folgenden DTV) in der jeweils gültigen Fassung in elektronischer Form über den passwortgeschützten Online-Zugang im Vereinsportal www.tanzsport-portal.de an den DTV zu erfolgen. Der DTV leitet die Meldung sodann an den LTV weiter. Das Recht des LTV die Meldung abweichend von der vorstehenden Regelung direkt von seinen Mitgliedern an sich zu fordern, bleibt unberührt.

Mitglieder des LTV, die nicht zugleich Mitglied im DTV sind, melden ihre Einzelmitglieder in Textform direkt an den LTV-Schatzmeister.

- (3) Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1.1. eines jeden Jahres. Die Mitgliederaufstellung muss der tatsächlichen Anzahl der Einzelmitglieder entsprechen und mit der Mitgliederaufstellung für den Landessportbund Bremen e. V. übereinstimmen, sofern die Stichtage identisch sind.
- (4) Fehlerhaft abgegebene Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Vorsätzliche Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
- (5) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister des LTV berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei auf Basis der letzten erfolgten Meldung/Schätzung der Einzelmitglieder (aufgeschlüsselt nach Einzelmitgliedern unter 18 und über 18 für ordentliche und außerordentliche Mitglieder) mindestens ein Mitgliederzuwachs pro Jahr von 10 % zu unterstellen ist. Die Schätzrechnung wird aufgehoben, wenn eine ordnungsgemäße Mitgliedermeldung dem LTV bis spätestens 31.07. vorgelegt wird.
- (6) Bestehen seitens des Schatzmeisters des LTV berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, so ist dieser oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des LTV zur Überprüfung der Meldung berechtigt,
 - (a) die Vereinsunterlagen des Mitglieds, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, und
 - (b) Auskunft beim Landessportbund Bremen e. V. über die dort abgegebene Meldung einzuholen.



§ 5

Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr. Bei dem Eintritt von neuen Mitgliedern erfolgt die Beitragserhebung ab dem Eintrittsmonat bis zum Ende des Eintrittsjahres und im Folgenden für ein Jahr.
- (2) Die Beiträge sind je zur Hälfte des Jahresbeitrags zum 01.05. und 01.09. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei neuen Mitgliedern ist die erste Hälfte des Beitrags vier Wochen nach dem Eintritt, die zweite Hälfte zum 01.09. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen ist das geschäftsführende Präsidium des LTV berechtigt, mit den Mitgliedern andere Zahlungsabsprachen zu treffen.
- (3) In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt wird, werden pro Mahnung € 10,00 an Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser Mahnung entscheidet das geschäftsführende Präsidium des LTV über die gerichtliche Geltendmachung der offenen Beträge.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.